



VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

der

- Klägerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Füßer & Kollegen,
Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig,

gegen
die Stadt Chemnitz,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Markt 1, 09111 Chemnitz,

- Beklagte -

bevollmächtigt: Dr. Hellmut Eisenmann und Koll.,
Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart,

beigeladen: die Trompetter Guss GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Wagensonner Luhmann Breinfeld Helm,
Meinekestraße 13, 10719 Berlin,

wegen

Immissionsschutzrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 02.08.2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Czingon als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt ⁴/18, die Beklagte und die Beigeladene jeweils ⁷/18 der Gerichtskosten. Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Beklagte und die Beigeladene jeweils ³/18; im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Streitwert wird auf 45.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Hauptbeteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Als Dispositionsakte dieser Verfahrensbeteiligten entziehen die Erledigungserklärungen dem Gericht die Befugnis zu einer Sachentscheidung und beschränken es auf eine reine Kostenentscheidung (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 161 RdNr. 10), die gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach-

und Streitstandes zu treffen ist. Dabei befreit der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit das Gericht nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache von dem Gebot, anhand einer eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage abschließend über den Streitstoff zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, dem Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung des Rechtsstreits voraussichtlich unterlegen wäre. Insoweit ist in erster Linie auf die Erfolgsaussichten der Klage abzustellen. Wirft der in der Hauptsache erledigte Rechtsstreit schwierige Fragen auf, die den Ausgang des Verfahrens offen erscheinen lassen, muss das Gericht diese nicht klären, sondern kann, wenn die Entscheidung von ihrer Beantwortung abhängt, die Kosten gegeneinander aufheben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.10.1992, Buchholz 310 § 161 VwGO Nr. 98; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.08.1996 – 3 A 264/95 –, juris).

Unter Heranziehung dieser Grundsätze erscheint es im Hinblick auf die hier entscheidungserheblichen Fragen angemessen, der Klägerin, der Beklagten und der Beigeladenen – die durch die Stellung des Antrags, die Klage abzuweisen, das Kostenrisiko übernommen hat (§ 154 Abs. 3 VwGO) – die Gerichtskosten für das Verfahren anteilig im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens sowie der Beklagten und der Beigeladenen zu gleichen Teilen im Umfang ihres Unterliegens die außergerichtlichen Kosten der Klägerin aufzuerlegen und jeden Beteiligten seine außergerichtlichen Aufwendungen im Übrigen selbst tragen zu lassen. Denn die Prüfung der Erfolgsaussichten ergibt, dass das Rechtsschutzbegehren der Klägerin voraussichtlich zu einem Teil Erfolg gehabt hätte, die Erfolgsaussichten der Klage im Übrigen unter Berücksichtigung des sich für das Gericht ergebenden Sach- und Streitstandes als offen anzusehen sind.

Soweit die Klägerin beantragt hat, die Beklagte zu verpflichten, der Beigeladenen aufzugeben, die Betriebseinheiten I bis III und V nachts (von 22.00 bis 6.00 Uhr) stillzulegen (Klageantrag zu 1), wäre dieser Antrag auf behördliches Einschreiten zur Reduzierung von Lärmimmissionen erfolgreich gewesen, da die Genehmigung zur Änderung des Betriebs der Gießerei der Beigeladenen vom Zweischicht- zum Dreischichtbetrieb mit Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 12.11.1999 erloschen ist. Inso-

2 K 1309/08

weit wird auf die Ausführungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung in dem den Verfahrensbeteiligten bekannten wohlbegründeten Beschluss vom 28.05.2009 im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (2 L 416/08) verwiesen, an denen das Gericht festhält und nicht der gegenteiligen Auffassung des Sächsischen Obergerichtes in dem auf die Beschwerde der Klägerin zu dieser Entscheidung ergangenen Beschluss vom 29.06.2010 (4 B 389/09) folgt, zumal nach Auffassung des Sächsischen Obergerichtes die Genehmigung vom 12.11.1999 nur "voraussichtlich nach wie vor wirksam sein dürfte", da lediglich viel dafür spreche, dass die angesprochene Änderung fristgerecht umgesetzt worden sei, und des Weiteren, dass ein Erlöschen auch nicht wegen eines nicht fristgerecht vorgelegten Schallschutzprojekts angenommen werden könne. Denn das Sächsische Obergericht hat die Frage des Erlöschens dieser Genehmigung damit im Ergebnis nicht abschließend beurteilt.

Soweit die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verpflichten, die Gießerei der Beigeladenen insgesamt stillzulegen, bis durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der maßgeblichen Lärmimmissionsrichtwerte nachts am maßgeblichen Immissionsort sichergestellt sei (Klageantrag zu 2), und weiterhin die Verpflichtung der Beklagten begehrt, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über die beantragten Maßnahmen zur Minderung der von der Gießerei der Beigeladenen ausgehenden Gerüche zu bescheiden (Klageantrag zu 3), ist im Hinblick auf die o. g. Grundsätze davon auszugehen, dass die Erfolgsaussichten für das von der Klägerin damit beehrte immissionschutzrechtliche Einschreiten gegenüber der Beigeladenen unter Berücksichtigung des vorliegenden Sach- und Streitstandes als offen anzusehen sind. Denn die Frage, ob sichergestellt ist, dass die Grundstücke der Klägerin beim Betrieb der Anlage der Beigeladenen keinen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen ausgesetzt sind, die die Grenze der Erheblichkeit übersteigen, lässt sich ohne die Einholung weiterer gutachterlicher Stellungnahmen nicht abschließend beurteilen. Dabei geht das Gericht in Bezug auf den Bescheidungsantrag (Klageantrag zu 3) davon aus, dass die Klägerin nicht lediglich ein bloßes Tätigwerden der Beklagten überhaupt – also nur den Erlass eines Bescheides als solchen – erreichen wollte, sondern der Antrag – auch angesichts seiner Begründung – darauf gerichtet ist, die Beklagte unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten, kon-

krete, aus Sicht der Klägerin geeignete Maßnahmen auszuwählen, die zu einer Minderung der ihrer Auffassung nach bestehenden unzumutbaren Geruchsbelastungen führen.

Bei der somit gebotenen Kostenteilung ist demnach zu berücksichtigen, dass die Klägerin mit ihrem ersten Klageantrag – den das Gericht unter Streitwertgesichtspunkten wertmäßig genauso behandelt wie jeweils den zweiten und dritten Klageantrag, also für den ersten Klageantrag ein Drittel des Gesamtstreitwertes veranschlagt – voraussichtlich erfolgreich gewesen wäre, so dass die Beklagte und die Beigeladene insoweit jeweils die Hälfte der Gerichtskosten sowie der außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen. Hinsichtlich der Klageanträge 2 und 3 erscheint es bei der vorliegenden Konstellation angemessen, jedem Beteiligten jeweils ein Drittel der Gerichtskosten aufzuerlegen und die allesamt anwaltlich vertretenen Beteiligten im Übrigen ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen zu lassen. Dies führt im Hinblick auf den Gesamtstreitwert zu den im Tenor angegebenen Kostenquoten.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit: Fassung 7/2004 (NVwZ 2004, 1327 ff.), dem das Gericht in ständiger Rechtsprechung folgt, ist bei einer Klage eines Drittbetroffenen gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein Streitwert in Höhe von 15.000,- EUR anzunehmen (vgl. II.19.2 i. V. m. 2.2.2 des Streitwertkatalogs). Die vorliegende Konstellation einer Klage auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten erachtet das Gericht als vergleichbar, wobei es für jeden der drei Anträge diesen Wert zugrunde gelegt hat, da den einzelnen Anträgen selbstständige Bedeutung zukommt. Da die einzelnen Werte gemäß § 39 Abs. 1 GKG zu addieren sind (vgl. auch II.1.1.1 des Streitwertkatalogs), ist der Streitwert auf insgesamt 45.000,- EUR festzusetzen.

2 K 1309/08

Rechtsmittelbelehrung

Die Kostenentscheidung ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es hierzu nicht.



Czington



Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift

Chemnitz, den 08. Aug. 2011

Geschäftsstelle
Jung
beauftr. Urkundsbeamtin